

Sonstige Bedingungen für das ERP-Beteiligungsprogramm

1. Verwendung der Mittel

- (1) Die dem Beteiligungsnehmer zufließenden Mittel dürfen nur zur Stärkung seiner Eigenkapitalbasis verwendet werden, um die Finanzierung des in der Refinanzierungszusage genannten Vorhabens sicherzustellen.
- (2) Die KfW ist unverzüglich zu unterrichten, wenn der Gesamtbetrag der Beteiligung sich ändert.
- (3) Das an den Beteiligungsgeber (Endkreditnehmer) ausreichende Kreditinstitut (Hausbank) hat den Einsatz der Mittel für die aufgeführte Beteiligung zu überwachen, sich die bestimmungsgemäße Verwendung und die Erfüllung etwaiger Auflagen nachweisen zu lassen. Im Hinblick auf Ziffer 9 hat sie entsprechende Aufzeichnungen anzufertigen und aufzubewahren.

2. Abruf der Mittel

- (1) Wegen der Zweckbindung der Kreditmittel darf die Kreditvaluta erst abgerufen werden, wenn die Einzahlung nach dem Vertrag zwischen Beteiligungsgeber und Beteiligungsnehmer (Beteiligungsvertrag) fällig ist und der vom Beteiligungsgeber etwa zu erbringende Anteil gleichzeitig eingesetzt wird. Außerdem muss der Beteiligungsnehmer die zur Verfügung gestellten Mittel unverzüglich für den festgelegten Zweck einsetzen.
- (2) Sollte sich wider Erwarten nachträglich ergeben, dass die in Absatz 1 oder im Zugeschreiben genannten Abrufvoraussetzungen nicht in vollem Umfang vorliegen, so sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an die KfW zurückzuzahlen und erst wieder abzurufen, wenn die Voraussetzungen für einen sofortigen Einsatz erfüllt sind.
- (3) Der Abruf ist unter Nutzung eines elektronischen Verfahrens der KfW einzureichen. Sofern die Voraussetzungen für elektronische Verfahren noch nicht geschaffen wurden, kann der Abruf schriftlich oder per Telefax unter Verwendung des KfW-Formulars erfolgen. Bei Übermittlung des Abrufes mittels Telefax stellt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die KfW von jeglicher Haftung für Schäden frei, die durch Falschübermittlung, insbesondere Übermittlungsfehler, Missbrauch, Missverständnisse und Irrtümer entstehen, soweit die Schäden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der KfW verursacht wurden.
- (4) Die KfW ist bis zum Ende der im Zugeschreiben genannten Abruffrist an ihre Zusage gebunden.
- (5) Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Kreditvertrages zwischen KfW und dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut (Refinanzierungskredit), des etwaigen Kreditvertrags zwischen unmittelbar refinanzierendem Kreditinstitut und Hausbank und/oder des Kreditvertrages zwischen der Hausbank und dem Beteiligungsgeber berechtigen würden, kann die KfW die Auszahlung der Kreditmittel ganz oder teilweise ablehnen.

3. Zinstermine

Der Refinanzierungskredit ist von dem auf die Auszahlung durch die KfW (Wertstellung bei der KfW) folgenden Tag an mit dem jeweils vereinbarten Zinssatz zu verzinsen. Die Berechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsmethode (30/360-Methode). Die Zinszahlungen sind vierteljährlich nachträglich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember eines jeden Jahres fällig, es sei denn, in der Refinanzierungszusage ist etwas anderes geregelt. Die Abrechnung erfolgt per Stichtag, der mit der jeweiligen Abrechnung mitgeteilt wird. Nach dem Stichtag datierte Kontobewegungen werden in die nachfolgende Abrechnung einbezogen.

4. Kosten und Aufwendungen

Die Kosten und Aufwendungen des unmittelbar refinanzierten Kreditinstitutes sowie der Hausbank für die Gewährung und Bearbeitung des KfW-refinanzierten Kredits sind mit den Zinsen abgegolten. Zusätzliche Zahlungen (z. B. wegen Nichtabnahme des Kredits oder im Zusammenhang mit einem Bankenwechsel) kann die Hausbank vom Endkreditnehmer nicht beanspruchen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur möglich, soweit von der KfW ausdrücklich zugelassen. Gesetzliche Ansprüche des unmittelbar refinanzierten Kreditinstitutes sowie der Hausbank gegen den Endkreditnehmer bleiben unberührt.

5. Vereinbarungen mit der Hausbank bzw. dem Beteiligungsgeber

Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut hat die Einhaltung und Umsetzung dieser „Sonstigen Bedingungen“ sowie der in der Refinanzierungszusage der KfW enthaltenen Bestimmungen durch entsprechende Vereinbarungen mit der Hausbank bzw. dem Beteiligungsgeber sicherzustellen.

6. Verzug

Kommt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist die KfW berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.

7. Zahlungen an die KfW

Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Zahlungen an die KfW auf ein Konto der KfW (BIC-Code KFWIDEFF) zu leisten. Forderungen gegen die KfW können nur insoweit aufgerechnet werden, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Primärhaftung und Besicherung sowie Änderung des Sicherungszwecks von bestehenden bankdurchgeleiteten Finanzierungen

- (1) Für die Rückzahlung des Refinanzierungskredits haftet das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut.
- (2) Der dem Beteiligungsgeber gewährte Kredit ist banküblich zu besichern, wenn nicht anders vereinbart. Die unmittelbare Besicherung der Darlehensforderung gegen den Beteiligungsgeber (Endkreditnehmer) durch eine Hypothek ist dabei nicht zulässig.
- (3) Sämtliche Forderungen der KfW gegen das von ihr unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut aus allen mit diesem vereinbarten Refinanzierungszusagen aus bankdurchgeleiteten Finanzierungen der KfW, gleich ob diese Forderungen bereits bestehen oder künftig im Rahmen von bankdurchgeleiteten Finanzierungen erst entstehen, werden durch die Abtretung der aus der Weiterleitung des zweckgebundenen Kredits entstehenden Forderungen mit allen gegenwärtigen und künftigen Nebenrechten besichert.

Erweiterung des Sicherungszwecks von bestehenden bankdurchgeleiteten Finanzierungen: Die von dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut im Rahmen einer bankdurchgeleiteten Finanzierung an die KfW zur Sicherheit abgetretenen oder noch abzutretenden Forderungen dienen bereits jetzt der Besicherung der Forderungen der KfW gegen das von ihr unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut aus der jeweilig vereinbarten Refinanzierungszusage. Darüber hinaus dienen **sämtliche** von dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut im Rahmen von bankdurchgeleiteten Finanzierungen an die KfW zur Sicherheit **abgetretenen oder noch abzutretenden Forderungen ab sofort auch der Besicherung sämtlicher Forderungen der KfW gegen das von ihr unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut aus allen mit diesem vereinbarten Refinanzierungszusagen aus bankdurchgeleiteten Finanzierungen der KfW, gleich ob diese Forderungen bereits bestehen oder künftig erst entstehen.**

- (4) Die Kreditforderungen werden unabhängig davon abgetreten, ob sie bereits entstanden sind oder erst zur Entstehung gelangen. Die Hausbank hat den Endkreditnehmer spätestens bei Abschluss des mit ihm zu schließenden Darlehensvertrags ausdrücklich und nachweisbar darüber zu informieren, dass die aus der Weiterleitung des zweckgebundenen Kredits entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten bereits mit ihrer Entstehung an die KfW abgetreten werden.
- (5) Ist nur ein Kreditinstitut eingeschaltet, tritt dieses durch seine Einverständniserklärung zu der Refinanzierungszusage seine Forderungen gegen den Beteiligungsgeber mit allen Nebenrechten an die KfW ab.
- (6) Sind zwei Kreditinstitute nacheinander eingeschaltet, so wird sich das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut von der Hausbank deren gegen den Beteiligungsgeber gerichtete Forderungen mit allen Nebenrechten abtreten lassen. Diese abgetretenen Forderungen mit allen Nebenrechten sowie die eigene Forderung gegen die Hausbank tritt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut durch seine Einverständniserklärung zur Refinanzierungszusage der KfW an diese ab.
- (7) Die Hausbank bzw. das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut darf die an die KfW abgetretenen Forderungen bis zu einem Widerruf im Rahmen ihres/seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs einziehen. Die Hausbank bzw. das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut wird sich bis zu einem Widerruf nach Satz 1 in banküblicher Weise um die Beitreibung der Forderungen unentgeltlich bemühen. Die KfW wird das ihr zustehende Widerrufsrecht nur bei wichtigem Grund ausüben. Sobald die KfW ihr Widerrufsrecht ausgeübt hat, ist sie zudem berechtigt, die Forderungsabtretung auch im Namen der Hausbank bzw. des unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut gegenüber dem Beteiligungsgeber offen zu legen und die abgetretenen Forderungen einzuziehen.
- (8) Akzessorische Sicherheiten, die zur Besicherung der an die KfW abgetretenen Forderung nach der Abtretung für die Hausbank bestellt werden, gehen mit ihrer Entstehung auf die KfW über. Alternativ ist die Hausbank ermächtigt, akzessorische Sicherheiten nach Abtretung der Forderung für die KfW hereinzunehmen. Sicherheiten, die auf die KfW übergegangen oder für die KfW bestellt worden sind, sind von der Hausbank bzw. dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut unentgeltlich und treuhänderisch für die KfW zu verwalten; nicht auf die KfW übergangene Sicherheiten sind gleichermaßen für die KfW unentgeltlich und treuhänderisch zu halten und zu verwalten. Im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung ist die Hausbank bis auf Widerruf ermächtigt, bestehende Sicherheitenverträge zu ändern, Sicherheitenpoolverträge abzuschließen und zu ändern und Sicherheiten freizugeben, sofern weiterhin eine bankübliche Besicherung gewährleistet ist. Die Ermächtigung der Hausbank schließt die Berechtigung zur Bevollmächtigung eines Dritten (insbesondere eines Sicherheitentreuhänders) ein. Die KfW ist berechtigt, die Übertragung nicht auf sie übergegangener Sicherheiten auf sich bzw. einen von ihr beauftragten Dritten zu verlangen, wenn sie die Einzugsermächtigung gemäß Absatz 7 dieser Ziffer 8 widerruft. Sobald alle Zahlungsforderungen der Hausbank aus dem dem Endkreditnehmer gewährten Kredit vollständig befriedigt sind, sind die hierfür bestellten Sicherheiten von der KfW freigegeben.
- (9) Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut trägt im Innenverhältnis mit der KfW alle Auslagen und Kosten, die der KfW bei der Bestellung, Verwaltung, Freigabe und Verwertung von Sicherheiten entstehen,

einschließlich eventueller Prozesskosten sowie der Kosten für einen externen Dienstleister. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut kann den Nachweis der entstandenen Auslagen und Kosten verlangen.

- (10) Falls die KfW nicht von ihrem Widerrufsrecht nach Absatz 7 dieser Ziffer 8 Gebrauch gemacht hat, sind die Endkreditnehmerforderungen nebst allen Nebenrechten und Sicherheiten ab dem Zeitpunkt freigegeben, in dem alle Zahlungsforderungen der KfW gegen das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut aus der Refinanzierungszusage vollständig erfüllt sind. Sobald die KfW von ihrem Widerrufsrecht nach Absatz 7 dieser Ziffer 8 Gebrauch gemacht hat, ist für die Rückübertragung der zur Sicherheit abgetretenen Forderungen mit allen Nebenrechten eine ausdrückliche Freigabeerklärung der KfW erforderlich. Sind zwei Kreditinstitute nacheinander eingeschaltet und fordert das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut bzw. die Hausbank die Freigabe von abgetretenen Forderungen, ist die KfW bei ihrer Entscheidung an die zwischen unmittelbar refinanziertem Kreditinstitut und Hausbank getroffene Sicherungszweckvereinbarung gebunden. Gesetzliche Freigabeansprüche bleiben von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

Die in der Vergangenheit für die an die KfW zur Sicherheit abgetretenen oder noch abzutretenden Forderungen **vereinbarte auflösende Bedingung wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Stattdessen** gelten für diese Forderungen aus bestehenden bankdurchgeleiteten Finanzierungen die vorstehend in diesem Absatz beschriebenen Freigaberegulungen. Für die entsprechend übertragenen oder noch zu übertragenden Sicherheiten gilt die Freigaberegulung nach Absatz 8, Satz 7 dieser Ziffer 8 entsprechend.

9. Prüfungsrechte/Aufbewahrungspflichten

- (1) Die Hausbank und das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut sind verpflichtet, der KfW oder einem von ihr beauftragten Dritten auf deren Verlangen die Prüfung des Förderkredits zu ermöglichen und einen vollständigen und zusammenhängenden Überblick über die Bearbeitung im Fördergeschäft zu verschaffen, insbesondere durch uneingeschränkte Auskunft, Einblick in die Kreditunterlagen sowie in die für das Fördergeschäft relevanten Prozessdokumentationen und Arbeitsanweisungen. Die KfW oder der von ihr beauftragte Dritte wird auf Verlangen Kopien der Kreditunterlagen erhalten. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch bei elektronischer Aktenführung. Die Hausbank hat sicherzustellen, dass die KfW entsprechend den vorstehenden Bestimmungen auch gegenüber dem Beteiligungsgeber hinsichtlich des Beteiligungsverhältnisses berechtigt ist. Die KfW wird im Rahmen ihrer Auftragserteilung sicherstellen, dass auch der von ihr beauftragte Dritte die Informationen vertraulich behandelt.
- (2) Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes bei dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut, der Hausbank und dem Beteiligungsgeber ergibt sich aus §§ 91, 100 BHO. Daneben sind auch die zuständigen Bundesministerien oder von denen beauftragte Dritte berechtigt, entsprechende Prüfungen durchzuführen.

10. Informationspflichten

- (1) Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut hat die KfW unverzüglich nach Bekanntwerden zu informieren über:
- a) alle wesentlichen Vorkommnisse, die den Förderzweck beeinflussen können,
 - b) alle wesentlichen Vorkommnisse, die die ordnungsgemäße Bedienung des Kredits gefährden können,
 - c) Änderungen der für das Kreditverhältnis mit der Hausbank oder das Refinanzierungskreditverhältnis relevanten Daten des Endkreditnehmers, z.B. Namens-, Rechtsform oder Anschriftenänderungen,
 - d) Änderungen der direkten oder indirekten Kapital- oder Gesellschafterverhältnisse des Endkreditnehmers, die zu einem Kontrollwechsel (Wechsel des beherrschenden Einflusses) oder einer Kapital- oder Stimmrechtsbeteiligung (auch treuhänderisch) von mindestens 50% führen, sowie bei Personengesellschaften jeden Ein- oder Austritt eines persönlich haftenden Gesellschafters,
 - e) Hausbankenwechsel innerhalb der Institutsgruppe,
 - f) Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges oder sonstigen Betruges im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Kredits begründen. Dies betrifft insbesondere die Kenntniserlangung von unrichtigen oder unvollständigen Angaben zu für die Kreditvergabe relevanten Umständen.
- (2) Das unmittelbare refinanzierte Kreditinstitut hat der KfW auf Verlangen seine wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage von Jahresabschlüssen, offen zu legen. Soweit diese nicht in deutscher Sprache vorliegen, sind die Abschlüsse verbindlich in englischer, französischer oder spanischer Sprache bereit zu stellen.

11. Kündigung, vorzeitige Rückzahlung, Fälligkeit

- (1) Die KfW ist berechtigt, den Refinanzierungskredit aus wichtigem Grund insgesamt oder in Höhe eines Teilbetrages zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn und soweit der Refinanzierungskredit durch das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut oder die Hausbank zu Unrecht erlangt oder entgegen den Bestimmungen der Refinanzierungszusage verwendet wurde. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut Jahresabschlüsse oder sonstige Unterlagen über die eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse auf Verlangen der KfW nicht offen legt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

- (2) Der Beteiligungsnehmer ist zu berechtigen, die Beteiligung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten ganz oder teilweise abzulösen. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut wird sicherstellen, von einer entsprechenden Kündigung unverzüglich unterrichtet zu werden und wird seinerseits entsprechend die KfW unterrichten.
- (3) Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut und die Hausbank sind verpflichtet, die KfW unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen Tatsachen bekannt werden, die zur Kündigung des Darlehens an den Beteiligungsgeber berechtigen. Die Hausbank wird mit dem Beteiligungsgeber zumindest folgende Kündigungsmöglichkeiten vereinbaren: Kündigung aus wichtigem Grund insgesamt oder in Höhe eines Teilbetrages zur sofortigen Rückzahlung, insbesondere wenn
 - a) der Kredit zu Unrecht erlangt, nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist oder der Beteiligungsgeber ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,
 - b) die Voraussetzungen für die Kreditgewährung an den Beteiligungsgeber nachträglich entfallen sind,
 - c) der Beteiligungsgeber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, diese sich wesentlich verschlechtert hat oder eine erhebliche Vermögensgefährdung eingetreten ist oder
 - d) der Beteiligungsgeber eine sonstige in dem Kreditvertrag mit der Hausbank übernommene Verpflichtung verletzt, wobei Abs. 1, letzter Satz dieser Ziffer 11 entsprechend gilt.

Auf Wunsch der KfW wird die Hausbank von dem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Unabhängig hiervon ist die Hausbank an einer Kündigung, die sie für erforderlich hält, nicht gehindert.

- (4) Mit Fälligkeit des Kredites an den Beteiligungsgeber ist auch der Refinanzierungskredit der KfW zur Rückzahlung fällig. Der Refinanzierungskredit ist weiterhin dann zur Rückzahlung fällig, wenn die Beteiligung zur Rückzahlung fällig wird.
- (5) Die Hausbank ist auf Verlangen der KfW verpflichtet, einen durch eine vorzeitige Fälligestellung des Endkreditnehmerdarlehens entstandenen Entschädigungsanspruch gegen den Beteiligungsgeber geltend zu machen.
- (6) Wurde Tilgung durch Ratenzahlung vereinbart, so werden im Fall einer Teilkündigung die vorzeitig zurückgezahlten Beträge auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern nicht die KfW einer anderen Anrechnung zustimmt.

12. Zinszuschlag

- (1) Der für den Refinanzierungskredit vereinbarte Zinssatz erhöht sich für das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut – abweichend von dem in der Refinanzierungszusage genannten Zinssatz – von dem Tag an, der der Auszahlung folgt, auf 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, wenn und soweit das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut oder die Hausbank den Refinanzierungskredit zu Unrecht erlangt oder entgegen den Bestimmungen der Refinanzierungszusage verwendet haben. Das gleiche gilt, wenn das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut oder die Hausbank die Mittel abrufen, ohne dass die Abrufvoraussetzungen vorliegen, die Mittel nicht unverzüglich weiterleitet, bei fehlenden Einsatzmöglichkeiten die abgerufenen Mittel nicht unverzüglich zurück überweist oder Tilgungsleistungen des Beteiligungsgebers nicht vereinbarungsgemäß abführt.

Sofern der in der Refinanzierungszusage genannte Zinssatz höher ist als der Basiszinssatz zuzüglich 5 Prozentpunkte, gilt der in der Refinanzierungszusage genannte Zinssatz fort.

- (2) Für das Kreditverhältnis zwischen dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut oder der Hausbank und dem Beteiligungsgeber gilt folgendes:

Der vereinbarte Zinssatz erhöht sich von dem Tag an, der der Auszahlung folgt, auf 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, wenn und soweit

- a. der Beteiligungsgeber den Kredit zu Unrecht erlangt hat,
- b. nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist oder
- c. der Beteiligungsgeber ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat.

Haben sich die Voraussetzungen für die Gewährung des Kredits nachträglich geändert oder sind sie entfallen, erhöht sich der Zinssatz auf 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB vom Zeitpunkt der Änderung bzw. des Wegfalls an.

Sofern der in dem Kreditvertrag genannte Zinssatz höher ist als der Basiszinssatz zuzüglich 5 Prozentpunkte, gilt jeweils der in dem Kreditvertrag genannte Zinssatz fort.

- (3) Ein vom Beteiligungsgeber gemäß Ziffer 12.2 gezahlter Zinszuschlag (Differenz zwischen dem mit dem Beteiligungsgeber vereinbarten und dem erhöhten Zins) ist an die KfW unverzüglich abzuführen.

13. Recht der Bundesrepublik Deutschland, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Für Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.
- (3) Vereinbarungen bedürfen für deren Wirksamkeit der Schriftform.